

DENKMALSCHUTZ, UNESCO-WELTERBE UND WEA-PLANUNGEN –

WIE PASST DAS ZUSAMMEN?

INHALT

I. EINLEITUNG

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

IV. INTERESSANTES AUS DER PRAXIS

V. UNESCO-WELTERBE – RECHTLICHE EINORDNUNG

VI. UNESCO-WELTERBE – BEWERTUNG

VII. UNESCO-WELTERBE – BEISPIELE

VIII. FAZIT UND KRITIK

I. EINLEITUNG

- Schutzgut Kulturgüter und WEA-Planungen:
 - Erhöhte Konfliktpotenziale
 - Erhöhte Anforderungen an Prüfungsumfang und –tiefe
 - Bislang kaum klar definierte Kriterien, um mögliche Beeinträchtigungen zu bewerten

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Denkmalschutz ist Ländersache
 - der Umgebungsschutz wird in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt
- In allen Ländergesetzen bestehen Genehmigungspflichten und entsprechende Genehmigungsvoraussetzungen

III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **1. Stufe:**

Frage nach Genehmigungspflicht - Könnte die geplante WEA auf die Umgebung des Denkmals einwirken?

wenn bejaht: Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

- **2. Stufe:**

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

→ Keine erhebliche Beeinträchtigung der Erscheinung des Denkmals in seiner Umgebung

III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Überblick verschaffen!**
- Erste Erfassung der Denkmäler innerhalb von Prüfradien, je nach zu erwartenden Denkmalkategorien
- Ermittlung der Schutzgründe der Denkmäler:
 - Schützenswerte Eigenschaften → z.B.: „Landmarke“
 - historische Sichtachsen → z.B. historische Überwachungsfunktion einer Burg
 - Quellen: Denkmälbücher, Denkmaltopographien, Stellungnahmen von Behörden, Eindrücke vor Ort

III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Prüfschritt Stufe 1: Ermittlung der Denkmäler und Definition des Schutzanspruchs und der „Umgebung“:**
- „Umgebung“ der Baukulturdenkmäler anhand der Schutzansprüche der Denkmäler ermitteln
- Kategorisierung in Klassen (A, B und C) zur Raumwirksamkeit:
 - z.B. weithin sichtbar, sehr exponiert, exponiert usw.
 - Ziel: u.a. Prüfungsumfang der möglichen Stufe 2 eingrenzen
- Kartographische Darstellung der Denkmäler in den entsprechenden Prüfradien:
 - Überschlägige Einschätzung, ob Genehmigungspflicht besteht (i.d.R. anhand einer Sichtbarkeitsanalyse).

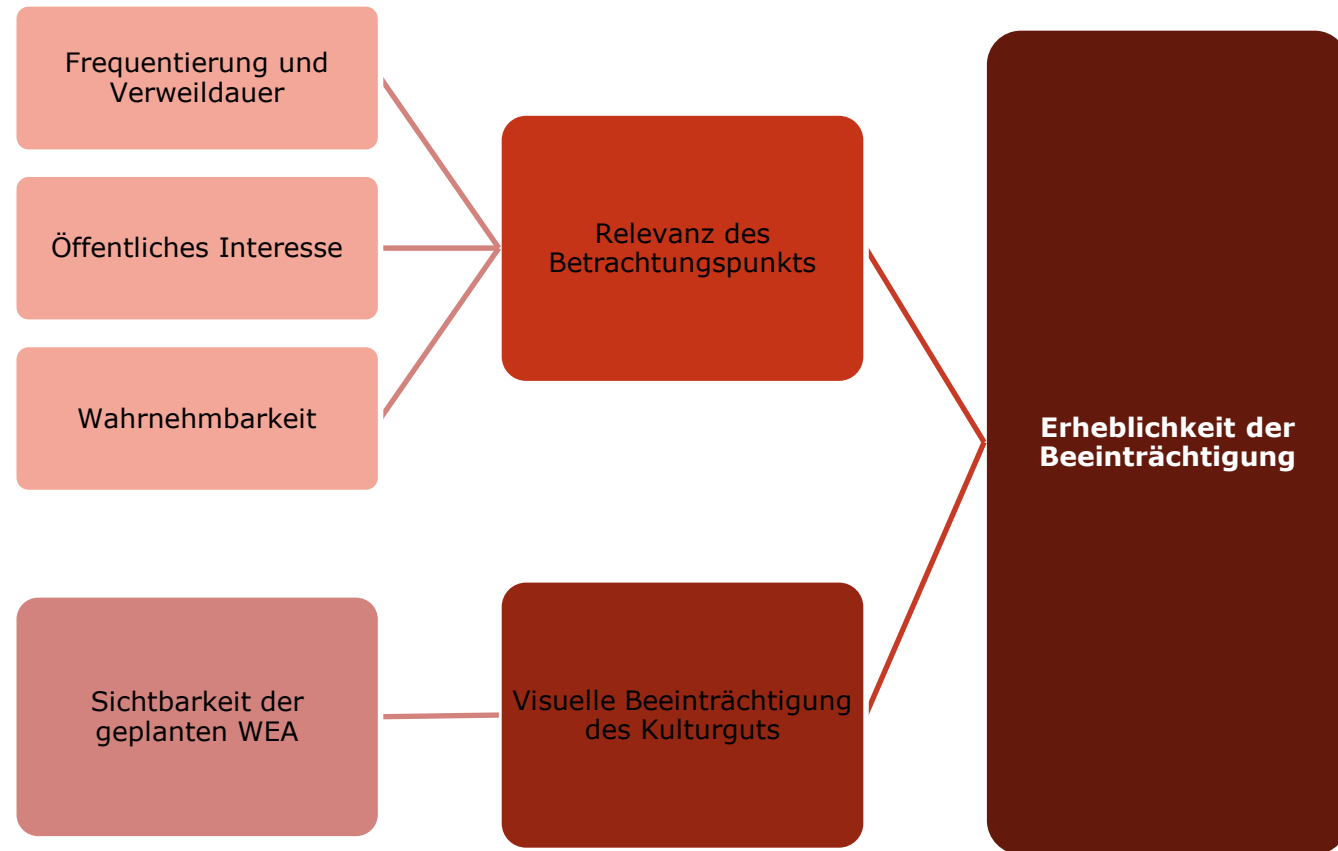
III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Prüfschritt Stufe 2: Auswahl und Bestimmung der Relevanz der Betrachtungspunkte (Visualisierungen)**
- In Absprache mit Fachbehörde
- Nach Ergebnissen der Sichtbarkeitskarte
- Kartenauswertung und Eindrücken vor Ort
- Ermittlung besonderer Aussichtspunkte
- Historische Sichtachsen
- Ermittlungsmatrix Relevanz der Betrachtungspunkte, z.B. Frequentierung, Verweildauer usw.

III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Prüfschritt Stufe 2: Bestimmung der visuellen Betroffenheit der Denkmalwerte**
- Maßstab: Durchschnittsbetrachter!
 - Gutachter sollte objektiv die subjektive Sicht des Durchschnittsbetrachters bewerten
 - Erleben und Wahrnehmen der Denkmalwerte beeinträchtigt? Liegt z.B. Dominanzverschiebung vor?
- Zum Beispiel: In Abhängigkeit der Sichtbarkeiten der WEA und des Denkmals sowie der Distanzen
- Zum Beispiel: Sichtbeziehungen oder Störungen innerhalb von Sichtachsen?

III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN



III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

		Relevanz des Betrachtungspunktes				
		sehr gering (Wertstufe 1)	gering (Wertstufe 2)	mittel (Wertstufe 3)	hoch (Wertstufe 4)	sehr hoch (Wertstufe 5)
Visuelle Beeinträchtigung des Kulturgutes	keine (Wertstufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)
	gering (Wertstufe 2)	Sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)
	mittel/deutlich (Wertstufe 3)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c)* (Stufe 4)
	stark (Wertstufe 4)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	HOCH Plus b) (Stufe 4+)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)
	sehr stark (Wertstufe 5)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c)* (Stufe 4)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)

IV. INTERESSANTES AUS DER PRAXIS

- Praxis-Beispiel Bodendenkmal „Schlachtfeld“ – Visuelle Bedeutung?



IV. INTERESSANTES AUS DER PRAXIS

- Praxis-Beispiel „Wegkreuze der Unverhältnismäßigkeit“



UNESCO-WELTERBE-STATUS:

**UNANTASTBAR ODER NUR
MIT GOTTES HILFE?**

V. WELTERBE – RECHTLICHE EINORDNUNG

- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972)
- Umsetzung der „Bemühensverpflichtung“ Deutschlands per bestehendem Denkmalschutzrecht, allerdings ohne „Transformation“ ins deutsche Recht
- „Kulturgut“ auch über das UVPG, ROG und BBauGB zu betrachten
- Unmittelbare oder mittelbare Wirkung?
- Teilweise Implementierung in Ländergesetze mit Bezug zum Übereinkommen auf Ebene des bestehenden Denkmalschutzrechts (aktuell z.B. Saarland)
- „Lex Wörlitz“ als weiteste „Ausdehnung“ zum Übereinkommen (Sachsen-Anhalt)

VI. WELTERBE – BEWERTUNG

- Bewertungs-Richtlinien der ICOMOS (Paris, 2011)
- Outstanding Universal Value: Integrität und Authentizität – entscheidende Bewertungsgrundlage
- Fokus: Substanzschutz – reversibel oder irreversibel?
- Verhältnismäßigkeit - auch in der Richtlinie deutlich erkennbar
- Kritik an den ICOMOS -Richtlinien – Haben Welterbestätten tatsächlich eine höhere Bedeutung als nationale Stätten, da sie einen globalen Wert besitzen?
- Gewährt der Status „Welterbe“ einen zusätzlichen Schutz?

VII. WELTERBE - BEISPIELE

- Eiszeitliche Höhlen – Von Höhle zur Höhle – Die Sicht des Steinzeitmenschs!



VII. WELTERBE - BEISPIELE

- Gartenreich Wörlitz – „Lex Wörlitz“ – „Der Toleranzblick“



VII. WELTERBE - BEISPIELE

- Lübeck – Der klassische Raumbezug – Die Sicht vom (privaten) Acker



VII. WELTERBE - BEISPIELE

- Industriedenkmal – industrieller ästhetischer Landschaftsbezug oder nur Substanzschutz?



Quelle: Spiegelonline

VIII. FAZIT UND KRITIK

- Die definierten Bewertungskriterien tragen den Belangen des Denkmalschutzes umfangreich Rechnung und bieten mehr Objektivität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Einheitlich anwendbar nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben, auch für UNESCO-Welterbestätten
- Fundierte Bewertungsgrundlage gegen unbegründete Aussagen der Fachbehörde, die nicht selten „per se“ Erheblichkeiten „vom Schreibtisch aus“ feststellen.
- Allein das angebliche „Verwinden“ oder „Störung“ der „Aura“ eines Denkmals reicht nach Recht und Gesetz nicht aus, dass ein Genehmigungs-Verfahren nach BImSchG scheitert.

VIELEN DANK!

Stefan Buscher, Ramboll Energy – Onshore Wind
sbur@ramboll.com

